

Hartz IV: Kostensituation, Weiterentwicklung

Anlagen: keine
Gäste: keine

I. Sachverhalt:

Das SGB II (Hartz IV) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Ausgehend von einer prognostizierten Anzahl an leistungsberechtigten Empfängerhaushalten (aus der bisherigen Arbeitslosen- und Sozialhilfe) von rund 3.900 Bedarfsgemeinschaften wurde für den Haushalt 2005 im Unterabschnitt 4820 ein Zuschussbedarf von insgesamt 9.040.000,00 € veranschlagt. Dieser Ansatz wurde um über 1,6 Mio. € überschritten. Auch für das Jahr 2006, für das ein Zuschussbedarf von 10.175.000,00 € veranschlagt wurde, zeichnet sich eine enorme Ansatzüberschreitung ab. Die Hauptbegründung für diese negative Entwicklung liegt sowohl für das Jahr 2005 als auch für das Jahr 2006 im Anstieg der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften.

II. Kostenentwicklung 2005:

Tabelle 1

	Ansatz	Ist
Einnahmen	3.910.000 Euro	4.586.000 Euro
Ausgaben	12.950.000 Euro	15.245.000 Euro
Zuschussbedarf	9.040.000 Euro	10.659.000 Euro

Ansatzüberschreitung: **1.619.000 Euro**

Während sich im ersten Halbjahr 2005 die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zwischen 4.100 und 4.300 bewegten (und somit schon über den ursprünglich prognostizierten 3.900 Bedarfsgemeinschaften lagen), sind sie im 2. Halbjahr 2005 bis Ende des Jahres sprunghaft auf 5.332 Bedarfsgemeinschaften angestiegen.

III. Kostenentwicklung 2006:

Eine Gegenüberstellung des Haushaltsansatzes 2006 mit den aktuellen Ist-Verbuchungen (Stand: 07.06.2006) ist nur eingeschränkt aussagekräftig. Dies liegt darin begründet, dass zum einen nicht alle geleisteten Zahlungen auf das gesamte

Jahr hochgerechnet werden können und zum anderen, dass teilweise Ausgaben und vor allem Einnahmen nur zeitversetzt getätigt, verbucht und den jeweiligen Monaten zugerechnet werden können. So fallen beispielsweise auch Anfang 2007 Verbuchung an, die das Jahr 2006 betreffen. Dieser Sachverhalt wird bei der Prognose für das Rechnungsergebnis 2006 berücksichtigt.

Tabelle 2

	Ansatz	Stand 07.06.06	Prognose Jahreserg. 06
Einnahmen	4.355.000 Euro	1.871.000 Euro	5.130.000 Euro
Ausgaben Unterkunft u. Heizung	14.400.000 Euro	8.509.000 Euro	17.600.000 Euro
Ausgaben Eingliederung und einmalige Leistungen	130.000 Euro	114.000 Euro	220.000 Euro
Zuschussbedarf	10.175.000 Euro	---	12.690.000 Euro

Ansatzüberschreitung: **2.515.000 Euro**

Zu den Ausgaben für Unterkunft und Heizung muss beim Stand 07.06.2006 ein Zuschlag gemacht werden, da sie die Ausgaben für Juni 2006 nur teilweise beinhalten.

Die voraussichtliche Ansatzüberschreitung von über 2,5 Mio. € erklärt sich durch weitere Anstiege der Anzahl der Empfängerhaushalte, die vor allem ab dem III. Quartal 2005 eingesetzt haben (das Rechnungsergebnis 2005 ist höher als der Ansatz 2006). Die aktuelle Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist mit Stand vom 31.05.2006 auf 5.602 angestiegen.

IV. Reduzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung

Nach Einführung von einheitlichen Mietkostenrichtwerten zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten wurden zum 01.10.2005 rund 1.000 Haushalte aufgefordert ihre Unterkunftskosten bis spätestens 31.03.2006 zu reduzieren (siehe Drucksache 006/2006 vom 30.01.2006, Ausschuss für Bildung und Soziales). Hinzugekommen sind sämtliche Neufälle, deren Unterkunftskosten die Richtwerte übersteigen.

Für die Auswertung dieser Maßnahme werden die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften und die Zahl der über den angemessenen Unterkunftskosten liegenden Empfängerhaushalte berücksichtigt. Zur Einschätzung der voraussichtlich längerfristigen Belastung für den Landkreis sind auch die laufenden monatlichen Ausgaben (ohne einmalige Leistungen für Umzugskosten etc.) in die Berechnung miteinzubeziehen.

Die 1-Personen-Haushalte machen den größten Anteil an den Bedarfsgemeinschaften aus. Von 5.521 Bedarfsgemeinschaften im April 2006 sind 2.631 1-Personen-Haushalte (47,7 %). Auf sie muss deshalb ein besonderer Blick gerichtet werden.

Übersicht über die genannten Daten

Tabelle 3

Monat	Gesamtzahl Bedarfsgemeinschaften	Ausgaben für lfd. KdU	KdU über Höchstsatz	davon 1- Pers.Haush.
03/06	5493	1.460.000	1536 Fälle	699 Fälle
04/06	5521	1.496.000	939 Fälle	433 Fälle
05/06	5602	1.489.000	895 Fälle	402 Fälle

Natürlich unterliegen die Ausgaben durch monatliche Fallzahlenzu- und -abgänge gewissen Schwankungen. Fakt ist aber, dass es in der Zeit von März bis Mai 2006 in 641 Fällen gelungen ist, die Unterkunftskosten zu reduzieren. Deshalb konnten trotz des Anstiegs der Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften die laufenden Unterkunftskosten in etwa stabil gehalten werden.

Auch wenn bei rund 85 % der 1-Personen-Haushalte die neuen Mietobergrenzen ausreichend sind, gestaltet sich die Suche nach kostengünstigerem Wohnraum für die noch anstehenden 402 Fälle äußerst schwierig. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt dies aber nicht alleine an knapp bemessenen Mietsätzen, sondern auch daran, dass zeitgleich sehr viele 1-Personen-Haushalte auf den Wohnungsmarkt verwiesen wurden. Es gibt deshalb, unabhängig von der Höhe der Mietkosten, Engpässe an entsprechenden Wohnungsangeboten überhaupt. Hinzu kommt, dass sich eine Vielzahl von Personen bei ihrer Suche auf das Stadtgebiet von Villingen-Schwenningen konzentrieren und Kreisgemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises nicht in Betracht ziehen, wohin ein Umzug grundsätzlich auch zumutbar ist. Sofern entsprechende Begründungen dargelegt wurden, sind Fristverlängerungen für die Kostenübernahme der bisherigen Mieten eingeräumt worden.

Diese Vorgehensweise erscheint auch dadurch gerechtfertigt, dass auf dem Markt der Wohnungssuchenden mit einem Rückgang von anspruchsberechtigten Personen unter 25 Jahren zu rechnen ist. Bis zum 31.03.2006 konnte diese Personengruppe relativ leicht aus der Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern in eine eigene Wohnung ziehen. Sie erhielten dann die vom Bund finanzierte höhere Regelsatzleistung und die durch den Landkreis zu finanzierenden Unterkunftskosten. Durch eine Gesetzesänderung zum 01.04.2006 ist dies nur noch dann möglich, wenn für den Auszug schwerwiegende Gründe vorliegen und vom Träger der Unterkunftskosten vorher eine Genehmigung eingeholt wurde. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob sich dadurch insgesamt der Bedarf an Wohnungen für 1-Personen-Haushalte reduziert.

V. Organisation Sachgebiet Hartz IV

Ursprünglich wurde die Organisationsform des Sachgebietes Grundsicherung für Arbeitssuchende „nur“ für die Landkreisverwaltung entwickelt. Nachdem über die Rückdelegation der Sozialhilfe durch die Stadt Villingen-Schwenningen zum 01.01.2005 der bisherige Bereich der Stadt Villingen-Schwenningen relativ kurzfristig hinzukam, wurde die bisherige Organisationsform beibehalten. Vor allem auf Grund der gestiegenen Fallzahlen sind interne Organisationsabläufe mehrfach geändert worden. Gewisse Problembereiche haben sich auch durch die unterschiedlichen Or-

ganisationsformen der Agentur für Arbeit (die für die Regelleistungen zuständig sind) und der Landkreisverwaltung ergeben. Während beim Landkreis eine feste Zuordnung von Leistungsbeziehern zu einem bestimmten Sachbearbeiter besteht, um einen direkten Ansprechpartner zu gewährleisten, gliedert sich die Aufgabenwahrnehmung der Agentur für Arbeit in einem Fall auf unterschiedliche Bereiche und Personen. Derzeit finden mit der Arbeitsagentur intensive Gespräche statt, ob in gewissen Teilbereichen eine einheitlichere und verbesserte Aufgabenwahrnehmung möglich ist. Verfolgt wird eine einheitliche Antragsannahme verbunden mit einer entsprechenden Erstberatung durch Personal beider Behörden. Auch wenn ein Ergebnis noch nicht feststeht, ist eine große Kooperationsbereitschaft der örtlichen Agentur für Arbeit festzustellen. Insgesamt ist diese Maßnahme nicht in erster Linie auf eine weitere Kostenreduzierung ausgerichtet, sondern auf eine zügigere Gesamtantragsbearbeitung und somit auf eine höhere Kunden- bzw. Bürgerfreundlichkeit.

VI. Auswirkungen Fortentwicklungsgesetz Hartz IV

Vom Bund geplant sind weitere Änderungen bei Hartz IV durch ein sog. Fortentwicklungsgesetz. Dieses ist inzwischen zwar in zweiter Lesung vom Bundestag verabschiedet, jedoch noch nicht durch den Bundesrat. Vorgesehen sind u.a. folgende Veränderungen:

- Weigert sich ein Bezieher von ALG II 3 x in einem Jahr ohne guten Grund, ein Jobangebot anzunehmen, können ihm die kompletten Leistungen gestrichen werden.
- Bei der Frage, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, liegt die Beweislast künftig bei den Betroffenen. Bei bestimmten Kriterien wird vermutet, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht. Bisher liegt der Nachweis bei den Behörden (Beweislastumkehr).
- Freibeträge für Vermögen werden zu Gunsten der Alterssicherung verschoben. Während der Freibetrag für Schonvermögen zur Altersvorsorge von 200,00 € auf 250,00 € je Lebensjahr steigt, ist im Gegenzug der Freibetrag für andere Vermögensarten von 200,00 € auf 150,00 € je Lebensjahr reduziert worden.
- Dem Missbrauch von Leistungen soll durch Kontrollen im Außendienst besser begegnet werden.
- Der Datenabgleich zwischen den Behörden zur Ausforschung verschwiegener Vermögenswerte wird erleichtert.
- Die vom Bund finanzierten Zahlungen zur Arbeitslosenversicherung werden von monatlich 78,00 € auf 40,00 € reduziert (in der Folge reduziert sich entsprechend auch ein späterer Rentenanspruch).
- Jedem neuen ALG-II-Bezieher soll sofort ein Angebot zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemacht werden.

Unabhängig davon, dass noch nicht endgültig feststeht, welche Änderungen letztendlich verabschiedet werden, sind die Kostenfolgen für den kommunalen Haushalt nicht abzuschätzen. Die sich relativ verlässlich abzeichnenden Kostenreduzierungen betreffen vor allem den Bundeshaushalt durch Regelsatzreduzierungen, Leistungskürzungen bei den Rentenbeiträgen etc. Ob und in welchem Umfang tatsächlich Unterkunftskostenreduzierungen oder gar Einstellungen der Unterkunftskostenübernahmen erfolgen können, erscheint in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung zu

diesen Bereichen eher fraglich. Außerdem sieht das Gesetz auch vor, dass Bezieher von Leistungen der Ausbildungsförderung und der Bundesausbildungsbeihilfen künftig ebenfalls SGB II-leistungsberechtigt sein sollen, wenn der in ihrer Leistung enthaltene Unterkunfts-kostenanteil nicht ausreicht, um die tatsächlichen Unterkunfts-kosten zu decken. Bisher war dieser Personenkreis vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen. Die in der Ausbildungsförderung und der Berufsausbildungsbeihilfe enthaltenen Unterkunfts-kostenanteile sind in den seltensten Fällen tatsächlich kosten-deckend. Somit würde einseitig zu Lasten der Kommunen der leistungsberechtigte Personenkreis erweitert. Auch hier kann das genaue Ausmaß nicht beziffert werden.

VII. Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl im Jahr 2005 als auch im Jahr 2006 steigen die Kosten für Hartz IV, was vor allem auf eine steigende Anzahl des anspruchsberechtigten Personenkreises zurück zu führen ist. Diese Entwicklung ist keine Besonderheit des Schwarzwald-Baar-Kreises, sondern liegt im Bundestrend. Die Möglichkeiten einer Kommunalverwaltung dieser Entwicklung gegenzusteuern, sind sehr begrenzt. Nach einer aktuellen statistischen Erhebung ist der Schwarzwald-Baar-Kreis in Baden-Württemberg bei den Unterkunfts-kosten pro Fall an 7. letzter Stelle. Dennoch wird nichts unversucht gelassen, um einen weiteren Kostenanstieg zu verhindern. Durch die geplanten Gesetzesänderungen wird mit keinen wesentlichen Kosteneinsparungen für die Kommunen zu rechnen sein. Die effektivste Reduzierungsmöglichkeit ist selbstverständlich die Vermittlung von Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Hier ist jedoch im Moment keine realistische Trendwende abzusehen. Nachdem der Neuzugang an Fällen nach wie vor ganz überwiegend aus dem Personenkreis kommt, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I abgelaufen ist, wird ein großer Erfolg schon darin gesehen, wenn sich die Fallzahlen stabilisieren und nicht weiter erhöhen. Sollte der Trend jedoch weiter anhalten, was nicht ausgeschlossen werden kann, wird sich die auch unter III. prognostizierte Ansatzüberschreitung von rund 2,5 Mio. € allein im Jahr 2006 weiter erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales wird um Kenntnisnahme gebeten.